

## Betriebsreglement Videoüberwachung Gebäude Pfeffingerstrasse 1

### Ausgangslage:

In der Fahrzeughalle des Feuerwehrmagazins sind seit 15 Jahren Videokameras installiert, damit beim Ausrücken der Feuerwehr die ausfahrenden Fahrzeuge besser koordiniert werden können. Vor fünf Jahren wurde bei der Eröffnung des Feuerwehr Logistikzentrums Basel-Landschaft die Videoüberwachungs-Anlage erweitert, indem zusätzliche Kameras in den Räumlichkeiten der ALST installiert wurden. Gemäss § 45d des kantonalen Polizeigesetzes muss die Gemeinde -konkret der Gemeinderat<sup>1</sup>- für eine personenbezogene Videoüberwachung öffentlicher Orte ein Betriebsreglement erlassen.

### Zweck der Überwachungsanlage:

Der Zweck der Videoüberwachung ist primär die Feuerwehrfahrzeugkoordination während einem Einsatz, im Weiteren auch die Wahrung des Hausrechts sowie Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen, wie z.B. Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Diebstahl. Zur Verfolgung solcher Straftaten werden mit der Videoüberwachung die entsprechenden Beweismittel gesichert.

### Beschreibung des überwachten Perimeters/Geltungsbereich Betriebsreglement:

Die Videoüberwachungs-Anlage wird im Inneren des Gebäudes der Pfeffingerstrasse 1, der Anlage ALST und der dazugehörigen Einstellhalle eingesetzt. Im Bereich des Haupteinganges Feuerwehrmagazin und des Feuerwehr Logistikzentrum Baselland wird zudem ein Teil des äusseren öffentlichen Raumes erfasst, da Littering im Eingangsbereich und Sachbeschädigungen an der Glastür des Eingangs oder den Fenstern im Eingangsbereich sonst nicht aufgezeichnet und verfolgt werden könnten.

### Standorte der Videokameras:

- 2 zur Gesamtüberwachung Haupteingang Feuerwehrmagazin und Haupteingang des Feuerwehr Logistikzentrums Basel-Landschaft Pfeffingerstrasse 1
- 2 beim Zugang Abhollager Logistikzentrum Basel-Landschaft, 1 UG. ALST, Pfeffingerstrasse 1 (inkl. Einfahrtsrampe)
- 2 beim inneren Zugang Logistikzentrum Basel-Landschaft, 1 UG. ALST, Pfeffingerstrasse 1
- 3 zur Gesamtüberwachung der Fahrzeughalle Feuerwehrgebäude, Pfeffingerstrasse 1
- 2 zur Gesamtüberwachung der neuen Fahrzeughalle Feuerwehrgebäude, Pfeffingerstrasse 1b

### Massnahmen am bewachten Ort zum Hinweis auf die Überwachung:

Die Videoüberwachung wird klar und eindeutig bei den jeweiligen Gebäudezugängen und bei den Durchgängen zum Logistikzentrum gekennzeichnet.

---

<sup>1</sup> Der Begriff «Betriebsreglement» kann verwirren. Gemäss Landratsvorlage 2012-227, Seiten 45 – 47, ist damit kein Gesetz im formellen Sinn gemeint (d.h. auf Reinach bezogen, ein Reglement, welches durch den Einwohnerrat beschlossen werden muss). Die Landratsvorlage hält fest, dass der Gemeinderat für den Beschluss dieses «Betriebsreglements» zuständig ist, sofern nicht ein Gemeindereglement etwas Anderes normiert. In Reinach existieren keine entsprechenden speziellen Normen.

**Dauer und Einschaltzeiten der Überwachung:**

Die oben erwähnten Videokameras zeichnen über 24 Stunden (wie gekennzeichnet) alle Bewegungen im Erfassungsbereich auf.

**Voraussetzungen für das Auswerten der Daten:**

Zugang auf die von den Videokameras aufgezeichneten Daten hat das Feuerwehrkommando (zu zweit), wenn sich ein Vorkommnis gemäss Zweckumschreibung ereignet hat. Eine Auswertung durch Angehörige der Polizei Basel-Landschaft ist mittels speziellem Account möglich, den der Leiter Bevölkerungsdienste und Sicherheit verwaltet. In jedem Fall muss vor einer Auswertung das Einverständnis des Gemeindepräsidiums oder der Geschäftsleiter eingeholt werden. Diese können bei Bedarf die beiden erwähnten Einsichtsberechtigten stellvertreten.

Ohne spezielle Vorkommnisse dürfen keine Daten ausgewertet werden. Eine Echtzeitüberwachung erfolgt nur durch den Zentralisten mit den Fahrzeughallen-Kameras zur Koordination der Fahrzeuge.

**Speicherung der Daten:**

Alle aufgezeichneten Daten werden auf einem speziell dafür geeigneten Videoaufnahmegerät im Feuerwehrmagazin gespeichert. Die Aufbewahrungszeit der aufgezeichneten Daten beträgt 8 Tage. Ohne besondere Vorkommnisse werden alle Daten, welche älter als 8 Tage sind, automatisch gelöscht. Diese Zeitspanne ist nötig, um allfällige Vorkommnisse während arbeitsfreier Perioden wie Weihnachten oder Ostern, sicher zu erfassen. Wird eine strafbare Handlung aufgezeichnet, werden die Aufnahmen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden übergeben oder durch einen Angehörigen der Polizei Basel-Landschaft ausgewertet sowie die notwendigen Beweise gesichert und nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Ansonsten werden keine weiteren Kopien/Abzüge erstellt.

**Überprüfung des Betriebsreglements:**

Die Einhaltung der vorliegenden Datenschutzbestimmungen wird durch den Leiter Bevölkerungsdienste und Sicherheit laufend überprüft.

Durch den Gemeinderat Reinach beschlossen am 28.05.2019 und teilrevidiert am 01.12.2020.